

**Rechtsgrundlagen**  
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) mit Wirkung vom 14.10.2011 in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S. 220) bilden die Rechtsgrundlage.  
 Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

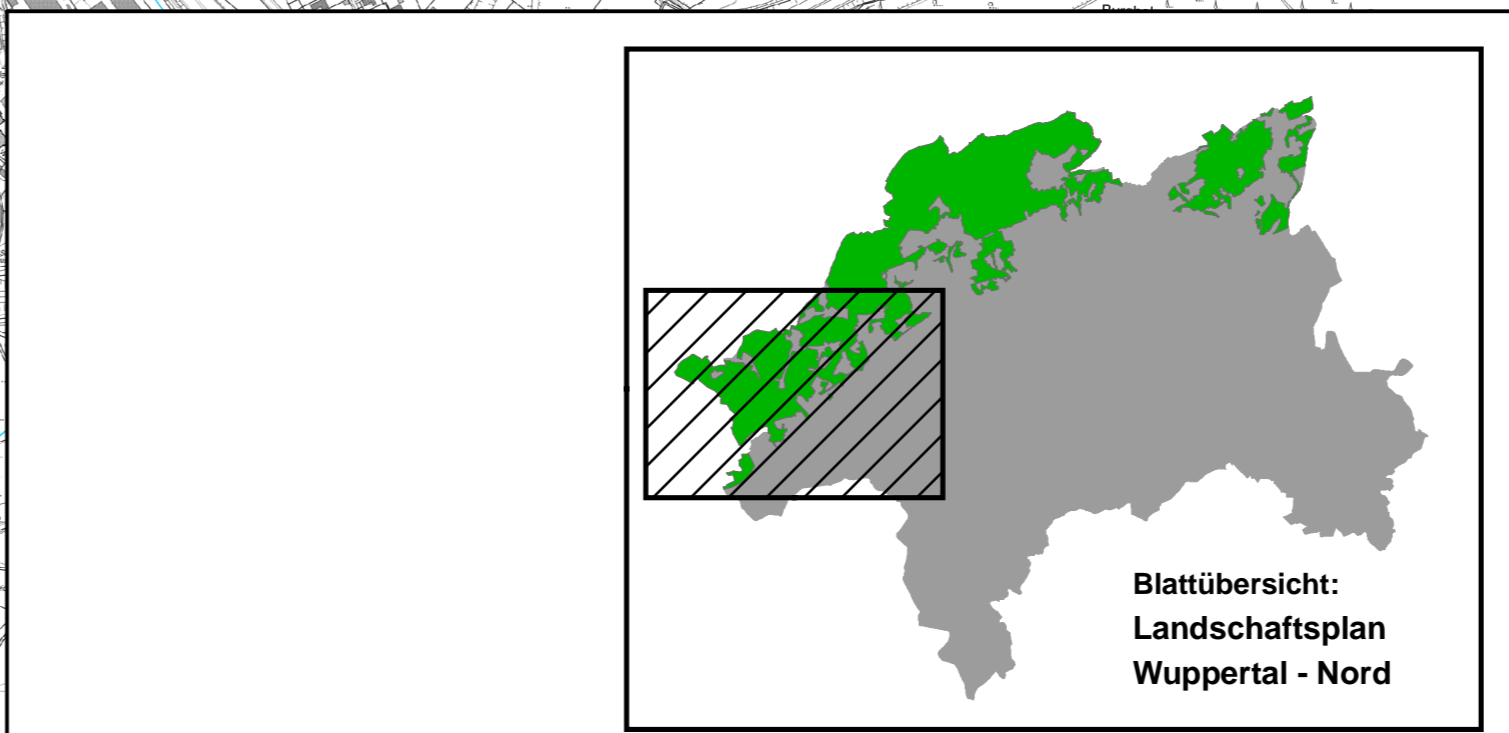
**Geltungsbereich**  
 Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgewiesen worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans bzw. einer Satzung gem. §512 bzw. 34(4) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

**Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)**

- 1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2. Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit niedrigen und belebenden Elementen
- 3. Erhaltung und Entwicklung einer öffentlichen Grün-, Park- oder sonstigen Freizeitelemente unter besonderer Berücksichtigung der Biotop- und Klimafunktion im Übergang zur freien Landschaft
- 4. Erhaltung und Entwicklung der Nord-Süd-Verbindungs- und Verkehrswege für den nicht motorisierten Verkehr unter Beibehaltung und Verbesserung der Biotopverhältnisse
- 5. Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsfeld, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 6. Temporäre Erhaltung für Flächen, die im Handlungsprogramm Gewässerflächen (Ratsbeschluss) als "neue Potentiale" dargestellt wurden. Diese Flächen sind wieder im FNP nach dem GfL 1999 dargestellt.

- nachrichtlich:**
- LE 1-16 Landschaftsbereinigen
  - Die Eintragungen für den Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung (Platteneintragung "O") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden.
  - Hinzukommende Planzeichen
  - Entfallender Geltungsbereich
  - Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)



**Stadt Wuppertal**  
 Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

**Landschaftsplan Wuppertal - Nord**

Gem. Offenlegungsbeschluss vom 17.12.2012

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte

Maßstab 1 : 10000

Entwicklungskarte Teil C

1. Änderung

**Impressum:**  
 Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
 Bearbeitung: Ressort Umweltschutz, Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten

**Verwendungsvorbehalt:**  
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2005 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NRW) beschlossen.	Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NRW) beschlossen.	Dieser Plan ist vom 2013 bis zum 2013 öffentlich ausgelegt worden (§27(3) LG NRW).	Ressort Umweltschutz Wuppertal, den
Wuppertal, den	Wuppertal, den		I.A.
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister		